

**Anordnung
über die Aufhebung der Anordnung über die
Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft.**

Vom 10. Februar 1965

§ 1

Die Anordnung vom 2. November 1962 über die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft (GBl. II S. 755) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1965

S c h o l z

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung Nr. 2*
über die Ausbildung von Jugendfürsorgern.**

Vom 1. Februar 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ausbildung von Jugendfürsorgern erfolgt durch ein Sonderstudium am Institut für Jugendhilfe.

(2) Das Sonderstudium schließt mit einer staatlichen Abschlußprüfung ab. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Jugendfürsorger“.

§ 2

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Sonderstudiums sind eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung und praktische pädagogische Tätigkeit.

(2) Die Teilnehmer werden von den Räten der Kreise und Bezirke, Abteilungen Volksbildung, oder vom Ministerium für Volksbildung delegiert.

(3) Über die Aufnahme zum Sonderstudium entscheidet eine Kommission, die vom Direktor des Instituts für Jugendhilfe geleitet wird.

§ 3

(1) Durch das Sonderstudium werden die für die Arbeit als Jugendfürsorger erforderlichen speziellen pädagogischen und juristischen Kenntnisse vermittelt. Das Sonderstudium dauert insgesamt 1 Jahr. Es schließt Lehrgänge am Institut für Jugendhilfe ein, die insgesamt die Dauer von 5 Monaten nicht überschreiten. **■

(2) Für die Teilnahme am Sonderstudium ist eine Gebühr von 80 MDN zu entrichten.

(3) Für die Dauer der erforderlichen Lehrgänge erfolgt eine Freistellung von der Arbeit. Außerdem erfolgt eine Freistellung von 14 Tagen für die Anfertigung einer Hausarbeit. Der Tariflohn wird in dieser Zeit gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) weitergezahlt.

(4) Den Teilnehmern am Sonderstudium sind im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten Studientage zu gewähren.

§ 4

(1) Mitarbeiter der Jugendhilfe, die vor dem 1. September 1959 an einer der bis dahin geforderten Form der Ausbildung mit Erfolg teilgenommen haben, können als Jugendfürsorger anerkannt werden, und zwar:

a) Mitarbeiter, die an einer mindestens 2jährigen Vollausbildung als Jugendfürsorger vor oder nach 1945 teilgenommen haben;

b) Mitarbeiter, die vor dem 1. September 1959 eine pädagogische Ausbildung oder ein juristisches Studium abgeschlossen haben und zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreiche 5jährige praktische Tätigkeit in der Jugendhilfe oder den Besuch eines Lehrganges in Wernigerode oder Dresden von mindestens 8 Wochen Dauer nachweisen konnten.

(2) Die Anerkennung wird vom Ministerium für Volksbildung ausgesprochen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 10. Februar 1959 über die Ausbildung von Jugendfürsorgern (GBl. I S. 163) und die Richtlinie vom 10. Dezember 1959 über die organisierte Vorbereitung auf die Abschlußprüfung der Jugendfürsorger (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung vom 29. Februar 1960, Nr. 6) außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1965

Der Minister für Volksbildung

H o n e c k e r

**Anordnung Nr. 3* 1*
über die Schlachtung von landwirtschaftlichen
Nutztieren.**

Vom 3. Februar 1965

Die Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern sowie die Landarbeiter der VEG beweisen, daß sie in immer stärkerem Maße ihre sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe eigenverantwortlich leiten, die Arbeit ständig besser organisieren und das in sie gesetzte Vertrauen durch höhere Produktionsergebnisse rechtfertigen. Des-

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 Nr. 14 S. 163)

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1959 Nr. 14 S. 164)